

105. Können die in einem Verteilungsverfahren dem Liquidate eines anderen Gläubigers widersprechenden Gläubiger, welche in einer gemeinsam erhobenen oder in verbundenen Klagen gegen jenen anderen Gläubiger vorgegangen sind, das erlassene Urteil gegeneinander mit der Berufung anfechten?

Preuß. Zwangsvollstreckungsordnung vom 13. Juli 1883 § 113 Abs. 2.
E.B.D. §§ 764 flg.

V. Civilsenat. Ur. v. 21. März 1896 i. S. E. (Kl.) w. Gl. u.
K. (Kl.) w. Pl. (Bekl.) Rep. V. 270/95.

I. Landgericht Lissa.

II. Oberlandesgericht Posen.

Bei der Kaufgelberbelegung des subhastierten Rittergutes W. wurde dem Beklagten ein Betrag von 5931,81 M zugeteilt, dieser jedoch zu einer Streitmasse genommen und hinterlegt, weil außer anderen Gläubigern des Subhastaten die Kläger Gl. und K. Widerspruch erhoben mit der Behauptung, daß jener Betrag ihrem Schuldner gebühre und ihnen überwiesen sei. Auch Kläger E. hatte vor dem Kaufgelberbelegungsstermine auf Grund von Pfändungen und Überweisungen Ansprüche auf den gedachten Betrag gemäß § 113 Abs. 3 der Zwangsvollstreckungsordnung vom 13. Juli 1883 angemeldet. Demnächst erhoben die Kläger Gl. und K. gemeinsam eine Klage gegen den Beklagten mit dem Antrage, ihren Widerspruch für begründet zu erklären und die anderweitige Verteilung der Streitmasse anzuordnen. Kläger E. stellte für sich allein eine Klage gegen den Beklagten an mit dem Antrage, diesen zur Bewilligung der Auszahlung der Streitmasse an ihn zu verurteilen.

Der erste Richter hat die beiden Klagen verbunden und darauf die Klage des Klägers E. gänzlich abgewiesen, den Widerspruch der beiden anderen Kläger dagegen zum Teil für begründet erklärt und anderweitige Verteilung angeordnet, bei welcher der Anspruch des Klägers E. unberücksichtigt bleiben soll. Gegen dieses Urteil hat Kläger E. die Berufung eingelegt, welche er nicht nur gegen den Beklagten, sondern auch gegen seine beiden Mitkläger richtete.

Der Berufungsrichter hat die Berufung des E., soweit sie gegen

dessen Mitkläger gerichtet war, als unzulässig verworfen. Die Revision des Klägers C. ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsurteil lautet nur insoweit zu Ungunsten des Revisionsklägers, als es die Berufung gegen die Mitkläger G. und H. als unzulässig verworfen hat. Dieser Teil der Entscheidung bietet aber zu begründeten Bedenken keinen Anlaß. Die drei Kläger haben Widerspruch nur dagegen erhoben, daß Beklagter in dem Verteilungsplane Anweisung auf den demnächst zu einer Streitmasse genommenen Betrag erhalten hat. Ein Streit der gemeinschaftlich gegen den Beklagten kämpfenden Kläger untereinander ist in erster Instanz nicht hervorgetreten. Demnach ist das Urteil erster Instanz auch nicht unter den Klägern ergangen;

vgl. das Urteil des Reichsgerichtes vom 2. Oktober 1895 Rep. V. 57/95, auszugsweise mitgeteilt in der Jurist. Wochenschr. Jahrg. 1895 S. 600 flg. Nr. 18. 19;

und ebendaher stand dem Kläger C. das Rechtsmittel der Berufung gegen das erste Urteil, soweit es sich auf seine Mitkläger bezieht, nicht zu. Das erste Urteil hatte nur Widersprüche zu erledigen, welche bei der Kaufgelberbelegung erhoben waren (§ 113 Abs. 3 der Zwangsvollstreckungsordnung vom 13. Juli 1883 in Verbindung mit §§ 764 flg. C.P.O.). Gegen die Liquidate seiner Mitkläger hat C. aber zu allererst in der Berufungsinstanz diesen Rechtsstreites Widerspruch erhoben. Mit Recht hat der Berufungsrichter diesen Versuch des Klägers C., seine Mitkläger zu Prozeßgegnern zu stempeln und dadurch die Berufung gegen sie als zulässig erscheinen zu lassen, zurückgewiesen.

Da das erste Urteil nicht unter den Klägern ergangen ist, bleibt es dem Revisionskläger unbenommen, seinen Widerspruch gegen die Liquidate seiner Mitkläger in dem angeordneten neuen Verteilungsverfahren zu erheben und zu begründen und eventuell im Wege der Klage geltend zu machen (vgl. das angeführte Urteil vom 2. Oktober 1895).“ ...